

ZBB 2007, 505

BGB §§ 202, 768 Abs. 2

Keine Erweiterung der Bürgenhaftung durch Verzicht des Hauptschuldners auf Verjährungseinrede

BGH, Urt. v. 18.09.2007 – XI ZR 447/06 (OLG Jena), ZIP 2007, 2206 = BB 2007, 2591 = DB 2007, 2649

Amtliche Leitsätze:

1. Ein ohne zeitliche Einschränkung ausgesprochener Verzicht auf die Einrede der Verjährung ist regelmäßig dahin zu verstehen, dass er auf die dreißigjährige Maximalfrist des § 202 Abs. 2 BGB begrenzt ist, soweit sich aus der Auslegung der Erklärung nichts Abweichendes ergibt.
2. Nach § 768 Abs. 2 BGB kann der Hauptschuldner durch den Verzicht auf die Einrede der Verjährung die Haftung des Bürgen nicht erweitern. Dabei ist es unerheblich, ob im Zeitpunkt der Erklärung des Verjährungsverzichts durch den Hauptschuldner die Hauptschuld bereits verjährt war oder nicht.